

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Kay Gottschalk, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Frank Rinck, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Ungerechtfertigte Steuervorteile für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Nach dem Grundgesetz sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Rundfunkanstalten) verpflichtet die Grundversorgung der Bevölkerung mit Hörfunk und Fernsehen sicherzustellen. Diese hoheitlichen Aufgaben werden zum Großteil über den Rundfunkbeitrag finanziert. Die Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag betragen jährlich derzeit etwa 8,4 Mrd. Euro.
 2. Neben ihren hoheitlichen Aufgaben sind die Rundfunkanstalten auch wirtschaftlich tätig. Darunter fallen im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art die Sendung von Werbung oder der Verkauf von Programmrechten, womit sie Einnahmen von über 600 Mio. Euro erzielen.
 3. Im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten unterliegen die Rundfunkanstalten keiner Besteuerung, wohingegen Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten u.a. der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer oder der Kapitalertragsteuer unterliegen.
 4. Rundfunkanstalten unterliegen, anders als es gesetzlich für die Besteuerung vorgesehen ist, verschiedenen Pauschalisierungsregelungen. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und die Besteuerung zu vereinfachen unterliegen 16 Prozent der Werbeeinnahmen und 25 Prozent der Einnahmen aus der Programmverwertung der Körperschaftsteuer. Darüber hinaus dürfen Rundfunkanstalten ihre Werbeeinkünfte bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer pauschalieren. Private Rundfunkanbieter müssen hingegen tatsächliche Erträge versteuern.
 5. Die Pauschalierung der Werbeeinnahmen wurde im Jahr 2001 durch das Körperschaftssteuergesetz festgelegt. Die Pauschale von 16 Prozent ist seitdem unverändert geblieben. Der Bundesrechnungshof hat bereits im Jahr 2015 darauf hingewiesen, dass diese Pauschale um etwa 2,5 Prozentpunkte angehoben werden müsste, um unzulässige Steuervorteile zu vermeiden.
 6. Der Pauschale im Bereich der Programmverwertung fehlt eine gesetzliche Grundlage. Diese beruht auf einer Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 1998 und wurde seitdem nicht angepasst.

7. Im Bereich der Werbung ist es Rundfunkanstalten darüber hinaus möglich, eine pauschale Ermittlung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Dabei werden in manchen Fällen eigene Werbegesellschaften eingesetzt. In diesen Fällen machen die Rundfunkanstalten die Vorsteuern auf die von den Werbegesellschaften getragenen Aufwendungen in vollem Umfang geltend.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. eine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der Gewinne aus der Programmverwertung zu schaffen. Insbesondere sollte eine regelmäßige Prüfung und ggf. Anpassung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen;
 2. verbindliche und einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern zu schaffen, welche die Programmverwertung betreffen;
 3. mit der Festlegung der Pauschalen für die Werbeeinnahmen und die Einnahmen aus der Programmverwertung dafür zu sorgen, dass gegenüber privaten Rundfunkanbietern keine Wettbewerbsvorteile für Rundfunkanstalten entstehen, wenn diese nicht-hoheitlichen Tätigkeiten nachgehen;
 4. die geltende Pauschale von 16 Prozent der Werbeeinnahmen bei der Körperschaftsteuer nach der Empfehlung des Bundesrechnungshofs von 2008 um mindestens 2,5 Prozent anzuheben;
 5. unsachgerechte Vorsteuerabzüge im Bereich der Werbung, welche durch das Nebeneinander von Einzelermittlung und Pauschalierung entstehen, auszuschließen, sowie
 6. einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern bei der Programmverwertung zu schaffen.

Berlin, den 8. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten genießen gegenüber privaten Rundfunkanbietern viele Privilegien. Umso mehr steht damit der Gesetzgeber in der Pflicht, die Rundfunkanstalten bei ihren Tätigkeiten zu überwachen und regelmäßig zu prüfen, ob der Rundfunkbeitrag, welcher laut dem Rundfunkstaatsvertrag von Haushalten und Unternehmen eingefordert wird, für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben verwendet wird.

Im Bereich ihrer hoheitlichen Tätigkeiten sind die Rundfunkanstalten von Steuern befreit. Im Bereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten gilt jedoch die Wettbewerbsneutralität. Rundfunkanstalten dürfen hier gegenüber privaten Rundfunkanbietern keine Steuervorteile erhalten. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den hoheitlichen und den wirtschaftlichen Tätigkeiten zu vermeiden, sind verschiedene Regelungen zur Pauschalierung der Besteuerungsgrundlagen vorgesehen. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofs führen diese Regelungen jedoch weder zu einer steuerlichen Gleichbehandlung, noch können Zuordnungsprobleme beseitigt werden.¹

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Abzug der Gewerbesteuer seit 2008 nicht mehr zulässig ist. Bei Rundfunkanstalten sieht die pauschale Einkommensermittlung im Bereich der Werbung keine derartige Anpassung vor. Dies führt dazu, dass Rundfunkanstalten ihre Gewerbesteuer weiterhin abziehen können. Dadurch entstehen ungerechtfertigte Steuervorteile.

Auch im Bereich der Kapitalertragsteuer ist eine Anpassung der Pauschale notwendig. Im Einkommensteuergesetz wird von einem Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent ausgegangen.² Seit 2008 gilt jedoch ein Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent. Die Bemessungsgrundlage müsste insofern folgerichtig erhöht werden. In seinem Bericht weist der Bundesrechnungshof auf dadurch entstandene Steuervorteile hin.

Da die Rundfunkanstalten regelmäßig verbindliche Sparauflagen der Gebührenprüfer missachten³ und darüber hinaus Steuervorteile genießen, entsteht ein erheblicher Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Sendern. Dieser Umstand könnte einen wesentlichen Einfluss auf die politische Einstellung der Rundfunkanstalten haben, welche laut Gesetz zur politischen Neutralität verpflichtet sind.

¹ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2015/steuer-fuer-rundfunkanstalten-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² § 20 Absatz 1 Nummer 10b Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EstG)

³ <https://www.spiegel.de/kultur/tv/rundfunk-finanzierung-zdf-ignorierte-sparvorgaben-der-gebuehrenpruefer-a-803043.html>

